

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Kurortegesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94) sowie dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kurbeitrag
- § 2 Kurbeitragspflichtige Personen
- § 3 Beitragshöhe
- § 4 Beitragsbefreiung
- § 5 Gästecard /elektronische Gästecard
- § 6 Erhebung des Kurbeitrages
- § 7 Meldepflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Kurbeitrag

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Lübbenau/Spreewald für das gesamte Stadtgebiet, einschließlich ihrer Orts- und Gemeindeteile, einen Kurbeitrag.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Lübbenau/Spreewald in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ betrieben werden, teilzunehmen.

§ 2 Kurbeitragspflichtige Personen

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Stadt Lübbenau/Spreewald Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird.

(2) Kurbeitragspflichtig ist darüber hinaus jeder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet, der in ihm nicht seinen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 21 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- | | |
|---|-------------------|
| a) jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 2,00 Euro |
| b) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.
Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person | 42,00 Euro |

(2) Jeder Kurbeitragspflichtige nach § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) hat unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Buchstabe b) zu entrichten.

§ 4 Beitragsbefreiung

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) über 50
4. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen.
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in Lübbenau/Spreewald aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden.
7. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen.
8. Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen.

- (2) Die vorstehenden Befreiungstatbestände entbinden die Wohnungsgeber nicht von der Meldepflicht (§ 7). Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrags sind nachzuweisen.

§ 5 Gästecard / elektronische Gästecard

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästecard. Geschäftsreisende und ortsfremde Berufstätige gemäß § 4 (1) Nr. 6 und 7 haben keinen Anspruch. Die Gästecard enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, die vom Vermieter auszufüllen bzw. mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen sind.
- (2) Die Gästecard berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderkonditionen.
- (3) Die Gästecard ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen, die sich entsprechend ausweisen müssen, auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästecard eingezogen.
- (4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 6 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.
- (2) Der Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1 a ist spätestens am Abreisetag beim Vermieter zur Zahlung fällig. Der Gast erhält am Anreisetag nach Unterschrift auf dem Meldeschein die Gästecard vom Quartiergeber ausgehändigt.
- (3) Bei vorzeitigem Abbruch der vorgesehenen Aufenthaltsdauer wird ein bereits entrichteter Kurbeitrag für die nachweisbar nicht in Anspruch genommenen Tage auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurbeitragspflichtigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.
- (4) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 1 b entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gästecard wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Stadt Lübbenau/Spreewald versandt.
- (5) Die Jahres-Gästecard kann bei der Stadtverwaltung, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald erworben werden.

§ 7 Meldepflichten

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist nach §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes verpflichtet, bei sich verweilende Personen am Tage der Ankunft, spätestens aber innerhalb von

24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die Gästecard integrierten Meldescheins bzw. mit dem EDV-System „AVS“ an- bzw. abzumelden.

Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeiten Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist.

(2) Kurbeitragspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben, wie Name und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung, eventuelle Befreiungskriterien, bis spätestens 31. März eines Jahres, der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald, schriftlich bekannt zu geben. Entsteht die Beitragspflicht für die Kurbeitragspflichtigen nach Satz 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist dies der Stadt Lübbenau/Spreewald innerhalb von 1 Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(3) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis anhand des Meldescheinblattes (mit dem Aufdruck -Zum Verbleib beim Vermieter-).

Auf diesem werden die zur Erhebung des Kurbeitrages im § 30 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 3 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) genannten Daten (Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise [in der Gästecard unter ‚Abreise‘], Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, sowie zusätzlich der Familienname, die Vornamen und das Geburtsdatum des mitreisenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der Lebenspartnerin und Befreiungsgründe) erfasst.

Kontrollpersonen, die sich entsprechend ausweisen müssen, sind berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand des Verzeichnisses zu überprüfen. Die Meldescheine sind vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und dann innerhalb von drei Monaten zu vernichten.

(4) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet. Diese meldepflichtigen Kurabrechnungsdaten ersetzen nicht die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Personen zum Bereithalten des besonderen Meldescheines (BbgMeldeG).

(5) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Stadt Lübbenau/Spreewald abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Die vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheine mit dem Aufdruck -Für die Erhebung des Kurbeitrages- sind in der Stadtverwaltung, Bereich Finanzwirtschaft für statistische Auswertungen gemäß Bundesmeldegesetz, § 31, abzugeben (betrifft nicht die Teilnehmer am elektronischen Meldescheinverfahren AVS).

(6) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres entstandenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats (bis zum 10.04., 10.07. 10.10. und 10.01.) an die Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald abzurechnen.

Nach der Kontrolle wird durch die Stadt Lübbenau/Spreewald eine Zahlungsaufforderung an den Zahlungspflichtigen erstellt. Der Kurbeitrag gemäß Forderung wird per Lastschrift eingezogen bzw. ist abzuführen.

Die meldepflichtigen Reiseunternehmen haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(7) Als Anerkennung für die satzungsgemäße Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 für das abgelaufene Jahr in voller Höhe der Stadt Lübbenau/Spreewald überwiesen bzw. am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bis zum 28. Februar eine Aufwandsentschädigung/Kostenerstattung.

Die Aufwandsentschädigung wird nur auf die Kurbeiträge gewährt, die gemäß Abs. 4 quartalsweise anhand der abgegebenen, vollständig ausgefüllten Meldescheine/ elektronische Gästekarte abgerechnet und fristgerecht überwiesen wurden.

Diese beträgt 3 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 3 v. H. des Nettobetrages.

Für die Teilnehmer am elektronischen Kurbeitragssystem nach § 7 Abs. 3 erhöht sich die Kostenerstattung auf 5 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe und für Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz auf 5 v. H. des Nettobetrages.

(8) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Lübbenau/Spreewald unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden. Der Kurbeitrag wird in diesem Fall gegenüber der kurbeitragspflichtigen Person mittels Bescheid festgesetzt.

(9) Die Vermieter sind verpflichtet, die Kurbeitragsatzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. zuhängen.

(10) Verlängert ein Gast seine ursprüngliche Aufenthaltsdauer, ist eine neue Gästecard zu fertigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 15 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit den Bestimmungen der Abgabenordnung handelt ordnungswidrig, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig seinen Pflichten gemäß

- a) § 3 -Beitragshöhe-
- b) § 7 -Meldepflichten-, Abs. 1 – 6 und Abs. 8 – 10

nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kurbeitragsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 24.02.2016 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 07. Dezember 2017

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister